DEPARTEMENT FÜR GESUNDHEIT, SOZIALWESEN UND ENERGIE
Dienststelle für Wasserkraft

Fragen im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft

Der Gesetzesvorentwurf, der in die Vernehmlassung geht, beinhaltet im Wesentlichen die Überarbeitung der derzeitigen Artikel 87 bis 93 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, die sich auf die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG (WEG) beziehen. Die wichtigen Änderungen sind in Artikel 2 enthalten: Darlegung der allgemeinen Zielsetzung der WEG und einiger Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen; Artikel 3, Absatz 4: Beteiligungsmöglichkeit für Unternehmen, die auf dem Elektrizitätssektor tätig sind; Artikel 4: Neuverteilung des Aktienkapitals und Artikel 7: qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln anstelle von drei Vierteln. Der vorliegende Entwurf ist die rechtliche Untermauerung der Massnahmen, die zwischen 1998 und 2000 im Rahmen der Sanierung der WEG (Artikel 8 über die Übergangsbestimmungen) in Form von Dekreten ergriffen wurden.

Die nachstehenden Fragen betreffen deshalb vor allem die geänderten oder neuen Bestimmungen.

Weitere Reaktionen oder ergänzende Stellungnahmen in Bezug auf diesen Vorentwurf sind selbstverständlich willkommen.

Artikel 2: Ziele (Erläuternder Bericht S. ?)

Die WEG hat eine sehr allgemeine Zielsetzung zugunsten der Gemeinden und des Kantons, der aber kein Monopolgedanke zugrunde liegt.

Sind Sie im Allgemeinen mit der Zielsetzung für die WEG einverstanden?

☐Ja ☐Nein

Halten Sie es für notwendig, dass sie in Sachen Stromenergietransport die Aufgabe eines kantonalen öffentlichen Dienstes wahrnimmt und die Verteilung im gesamten Walliser Kantonsgebiet erleichtert?

☐Ja ☐Nein

Halten Sie es für zweckmässig, dass sie auf dem Gebiet der Stromerzeugung mit anderen Walliser oder Schweizer Unternehmen zusammenarbeitet, die in der Elektrizitätswirtschaft tätig sind?

☐Ja ☐Nein

Halten Sie es für zweckmässig, dass sie auf dem Gebiet des Hochspannungstransports von Strom mit anderen Walliser oder Schweizer Unternehmen zusammenarbeitet, die in der Elektrizitätswirtschaft tätig sind?

☐Ja ☐Nein

<u>Ihre Stellungnahme:</u>

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

Artikel 3: Aktionäre (Erläuternder Bericht S. ?)

Es ist vorgesehen, dass die interkommunalen und kommunalen Stromverteilungsunternehmen sowie die in der Elektrizitätswirtschaft tätigen Unternehmen, d.h. namentlich die Inhaber von Wasserkraftkonzessionen, Aktionäre in Höhe von insgesamt maximal 66% werden können, vorbehaltlich der in Artikel 5 vorgesehenen Mehrheit.

Halten Sie es für vernünftig, den interkommunalen und kommunalen Verteilungsunternehmen zu gestatten, Aktionäre zu werden? ☐Ja ☐Nein

Halten Sie es für vernünftig, den in der Elektrizitätswirtschaft tätigen Unternehmen zu gestatten, Aktionäre zu werden?

☐Ja ☐Nein

Halten Sie es für vernünftiger, den interkommunalen und kommunalen Verteilungsunternehmen zu gestatten, anstelle der Einwohner- oder Burgergemeinden Aktionäre zu werden? ☐Ja ☐Nein

Halten Sie es vielmehr für sinnvoll, nur den Gemeinden oder Burgergemeinden zu gestatten, Aktionäre zu werden?

☐Ja ☐Nein

Ihre Stellungnahme:

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

Artikel 5: Aufteilung des Aktienkapitals (Erläuternder Bericht S. ?)

Sollen die öffentlichen Walliser Gemeinwesen, d.h. die Einwohner- und die Burgergemeinden sowie der Kanton, wie im Entwurf vorgesehen direkt oder indirekt, zum Beispiel über ihre interkommunalen oder kommunalen Verteilungsdienste, die Mehrheit des Aktienkapitals besitzen? ☐Ja ☐Nein

Sollen die öffentlichen Walliser Gemeinwesen, d.h. die Einwohner- und die Burgergemeinden und der Kanton, direkt die Mehrheit des Aktienkapitals besitzen? ☐Ja ☐Nein

Soll der Kanton, wie im Entwurf vorgesehen, auf die Dauer nur 34% des Aktienkapitals behalten? ☐Ja ☐Nein

<u>Ihre Stellungnahme:</u>

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

Artikel 6: Übertragung der Beteiligungsrechte des Staats (Erläuternder Bericht S. ?)

Muss man den Staat verpflichten, alle Beteiligungsrechte, die er bei den konzedierenden Gemeinden erwirbt, an die WEG zu übertragen, wie dies im derzeitigen Gesetz festgelegt ist? ☐Ja ☐Nein

Muss man im Gegenteil, wie im Gesetzesvorentwurf vorgesehen, dem Staat Ausnahmen hinsichtlich der automatischen Übertragung an die WEG der von ihm erworbenen Beteiligungsrechte gewähren? ☐Ja ☐Nein

Ihre Stellungnahme:

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

Artikel 7: Statuten und qualifizierte Mehrheit (Erläuternder Bericht S. ?)

Um eine Statutenänderung zu erleichtern, sind Sie damit einverstanden, die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln des Aktienkapitals auf zwei Drittel zu reduzieren? ☐Ja ☐Nein

Ihre Stellungnahme:

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

Allgemeine Kommentare:

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

……..

Stempel und Unterschrift

Zurückzusenden an:
Dienststelle für Wasserkraft
Postfach 478
1951 Sitten

Tel. 027/ 606 31 00
Fax. 027/ 606 30 04
E-mail: eliane.mottier@admin.vs.ch